

# RS Vwgh 1996/4/25 92/06/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1996

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

BauO Tir 1989 §27 Abs2;

B-VG Art119a Abs5;

## Rechtssatz

Eine Aufsichtsbeh hat ihre Zuständigkeit überschritten, wenn sie anstelle der Gemeindebehörde dafür gesorgt hat, die offensichtlich und unstrittigerweise mangelhaften Planunterlagen (hier: im Bereich der Lüftung eines Hotels) zu vervollständigen, obwohl es sich nicht mehr um eine ergänzende, lediglich nicht ins Gewicht fallende Details betreffende Sachverhaltsermittlung handelt, sondern um die (von den Gemeindebehörden im Wege eines Verfahrens nach § 13 Abs 3 AVG sicherzustellende) Voraussetzung dafür, nämlich um die Vollständigkeit des Antrages, der dem Verfahren und der Entscheidung der Gemeindebehörden zugrunde liegt, gem § 27 Abs 2 Tir BauO 1989, wonach die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen sind.

## Schlagworte

Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Zuständigkeit der Vorstellungsbehörde Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und Vorstellungsverfahren Rechtsstellung der Gemeinde im Vorstellungsverfahren Verbesserungsauftrag Ausschluß Vorstellung Formgebühren behebbares Baurecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992060010.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)